

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Tabu Suizid“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist Hilfsangebote für Menschen in suicidalen Krisen sowie Angehörige und Personengruppen, die von Suiziden betroffen sind, zu unterstützen. Zugrunde liegt dabei die Überzeugung, dass es besonders bei psychisch kranken Menschen entscheidend darauf ankommt, die Beziehung zum persönlichen Umfeld nicht zu verlieren. Kontakte sollen erhalten und/oder aufgebaut werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Informationen für Menschen in suicidalen Krisen, deren Angehörige und andere Betroffene,
- b) Zusammenarbeit mit der Fachwelt, mit Behörden, anderen Gruppen und anderen Einrichtungen zur Verbesserung des Angebotes an psychologischen und sozialen Hilfen für die Betroffenen,
- c) Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für Hinterbliebene von Suizid.
Unter anderem:
durch Führung einer Selbsthilfegruppe, die ausschließlich für Betroffene ist, um ihnen einen geschützten Rahmen zu bieten. Mit regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen für Gespräche, Austausch und Informationen um somit die Trauerverarbeitung und den Kontaktaufbau zu Gleichbetroffenen zu unterstützen. Hilfe zur Selbsthilfe.
Informationen und Hilfestellung bei der Suche nach Hilfsmöglichkeiten zur Trauma- und Trauerverarbeitung.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, zur Information über psychische Erkrankungen, Hilfsangebote und das Thema Suizid,
- e) Erstellen und Unterstützung von Informationsschriften, über Hilfsangebote und die auf die Situation, des durch den Verein vertretenen Personenkreises aufmerksam machen,
- f) Organisation von Veranstaltungen zur Suizidprävention und Trauerverarbeitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Fälligkeit ist jeweils Januar des Kalenderjahres. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben. Die Zahlungen erfolgen durch Einzugs-ermächtigung. Die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (§11 Abs. 1).

§ 5 Mitglieder und Förderer

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren Beitrag und ehrenamtliche Tätigkeiten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Förderer können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht, Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2 und 3) ist schriftlich (ggf. per E-Mail) an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Er ist angenommen, wenn der Vorstand ihn innerhalb eines Monats nicht ablehnt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitglieder-versammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung der Mitgliederliste,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
2. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Das Einladungs-schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Das Einladungs-schreiben, sowie alle weiteren schriftlichen Mitteilungen können auch über E-Mails erfolgen.

3. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitglieder-versammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Vorstands innerhalb der in Ziffer 2 genannten Ladungsfristen eine neue Versammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitglieder-versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt in der Art, dass zunächst der Vorsitzende für 3 Jahre, der Stellvertreter und der Kassierer für 2 Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitglieder-versammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
9. Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
 - d) Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschluss über die Beitragsordnung;
 - f) Entscheidung über Anträge nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 und 4;
 - g) Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - h) Wahl eines Protokollführers.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
12. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 - c) Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung;
 - d) Verantwortliche Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen;
 - e) Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Jahr sowie der Planungen für das kommende Jahr.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder-versammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband AGUS e.V. Angehörige um Suizid mit Sitz in Bayreuth. Die AGUS e.V. hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 15.04.2010

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 04.05.2010.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederersammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
2. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Erfüllung von Aufgaben erhält er Auslagensatz nach den steuerlichen Grundsätzen. Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand sind zulässig, dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein. (§55 Absatz 3 AO)
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit, wenn Schaden vom Verein abgewendet werden muss, kann der 1. Vorsitzende alleine entscheiden. Er muss aber sofort eine Vorstandssitzung einberufen, spätestens aber nach 3 Tagen.
5. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden durch eine Ja-Stimme mehr über die Nein-Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.